



Anhang zur Studienordnung Masterstudiengang Angewandte Linguistik an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Departement Angewandte Linguistik

Gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008 und in Ergänzung zur Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Linguistik am Departement Angewandte Linguistik vom 4. Juni 2009 wird der nachfolgende Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Linguistik am

- 09.09.2009 erstmals durch Hochschulleitung beschlossen
- 29.08.2017 letztmals Revision durch HSL beschlossen

1 Kompetenznachweis in Allgemeiner Linguistik, Angewandter Linguistik sowie den theoretischen Grundlagen für die angestrebte Vertiefung

Der Kompetenznachweis in Allgemeiner Linguistik, Angewandter Linguistik sowie den theoretischen Grundlagen für die angestrebte Vertiefung erfolgt im Rahmen der Kompetenzprüfung. Diese wird für Bewerberinnen und Bewerber, die keinen einschlägigen Bachelorabschluss gemäss § 6 der Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Linguistik vorweisen, zur gewählten Vertiefung ergänzend zur fachlichen Aufnahmeprüfung durchgeführt und dient der Überprüfung der notwendigen Kompetenzen für die Zulassung. Die Kompetenzprüfung wird an der ZHAW abgelegt und besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

Prüfungsteile → Vertiefung ↓	Allgemeine Linguistik	Angewandte Linguistik	Übersetzungswissenschaft	Dolmetschwissenschaft	Organisationskommunikation
Fachübersetzen	x	x	x		
Konferenzdolmetschen	x	x		x	
Organisationskommunikation	x	x			x

Die Kompetenzprüfung erfolgt in schriftlicher Form und wird mit einem Prädikat bewertet (bestanden / nicht bestanden). Über Dispensierungen entscheidet die Studiengangleitung auf der Grundlage der nachgewiesenen Vorkenntnisse, die in den Anmeldeunterlagen dokumentiert sind.

Einzelheiten zur Kompetenzprüfung werden in separaten Bestimmungen geregelt.

1.1 Bestehen

Für ein Bestehen der Kompetenzprüfung müssen alle für die angestrebte Vertiefung vorgesehenen Prüfungsteile bestanden werden.

1.2 Gültigkeitsdauer und Wiederholung

Eine bestandene Kompetenzprüfung sowie bestandene Prüfungsteile sind für den nächsten offiziellen Studienbeginn (Beginn des Studienseesters) sowie für den Studienbeginn in den zwei Folgejahren gültig.

Eine nicht bestandene Kompetenzprüfung sowie nicht bestandene Prüfungsteile können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt frühestens zum nächsten offiziellen Prüfungstermin.

2 Aufnahmeprüfung zur fachlichen Eignung

Für jede Vertiefung wird gestützt auf § 7 der Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Linguistik eine Aufnahmeprüfung zur fachlichen Eignung (kurz: „Eignungsprüfung“) durchgeführt, um die Eignung für die gewählte Vertiefung zu überprüfen und für die Vertiefungen Fachübersetzen und Konferenzdolmetschen die möglichen Sprachkombinationen zu klären.

Einzelheiten zur Eignungsprüfung, insbesondere zu Inhalt, Ablauf und Bewertung, werden in separaten Bestimmungen geregelt.

Über Dispensierungen entscheidet die Studiengangleitung auf der Grundlage der nachgewiesenen Vorkenntnisse, die in den Anmeldeunterlagen dokumentiert sind.

2.1 Fachübersetzen

2.1.1 Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung für die Vertiefung Fachübersetzen ist mit einer Sprachkombination gemäss 3.2. abzulegen und besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

Prüfungsteile	Prüfungsart	Dauer	Bewertungsart
Übersetzung eines allgemeinsprachlichen Textes - aus jeder B-/C-Sprache in die A-Sprache - aus der A-Sprache in jede B-Sprache	schriftlich	2 Std. pro Sprachversion	bestanden/ nicht bestanden

2.1.2 Zusätzliche Auflagen

Zusätzlich zur Eignungsprüfung sind die folgenden Nachweise, beispielsweise in Form von entsprechenden Sprachzertifikaten, Studienbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen, zu erbringen:

- Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau C1
- Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau C2

KandidatInnen, die diese Nachweise nicht eindeutig erbringen können, werden im Rahmen einer Sprachprüfung an der ZHAW auf ihre Sprachkenntnisse geprüft.

2.1.3 Bestehen

Die Prüfungsteile der Eignungsprüfung und die zusätzlichen Auflagen werden jeweils einzeln bewertet. Um das Studium aufnehmen zu können, müssen alle Prüfungsteile der Eignungsprüfung bestanden und eine Sprachkombination gemäss 3.2 erreicht sein sowie die zusätzlichen Auflagen erfüllt worden sein.

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der Prüfungsleistung über die Abstufung einer angemeldeten B-Sprache zur C-Sprache bzw. einer angemeldeten A-Sprache zur B- oder C-Sprache.

2.1.4 Gültigkeitsdauer und Wiederholung

Eine bestandene Eignungsprüfung sowie bestandene Prüfungsteile sind für den nächsten offiziellen Studienbeginn (Beginn des Studiensemesters) sowie für den Studienbeginn in den zwei Folgejahren gültig.

Nicht bestandene Prüfungsteile können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt frühestens zum nächsten offiziellen Prüfungstermin.

2.2 Konferenzdolmetschen

2.2.1 Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung für die Vertiefung Konferenzdolmetschen ist mit einer Sprachkombination gemäss 3.2. abzulegen und besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

Prüfungsteile	Prüfungsart	Dauer	Bewertungsart
<ul style="list-style-type: none"> • Stegreifübersetzen (A–B und/oder B/C–A) • Konsekutivdolmetschen (B/C–A) • Verhandlungsdolmetschen (A–B–A) 	mündlich	Insgesamt 30–45 Min.	bestanden/ nicht bestanden

2.2.2 Zusätzliche Auflagen

Zusätzlich zur Eignungsprüfung sind die folgenden Nachweise, beispielsweise in Form von entsprechenden Sprachzertifikaten, Studienbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen, zu erbringen:

- Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau C1
- Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau C2

KandidatInnen, die diese Nachweise nicht eindeutig erbringen können, werden im Rahmen einer Sprachprüfung an der ZHAW auf ihre Sprachkenntnisse geprüft.

2.2.3 Bestehen

Die Prüfungsteile der Eignungsprüfung und die zusätzlichen Auflagen werden jeweils einzeln bewertet. Um das Studium aufnehmen zu können, müssen alle Prüfungsteile der Eignungsprüfung bestanden und eine Sprachkombination gemäss 3.2 erreicht sein sowie die zusätzlichen Auflagen erfüllt worden sein.

Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der Prüfungsleistung über die Abstufung einer angemeldeten B-Sprache zur C-Sprache bzw. einer angemeldeten A-Sprache zur B- oder C-Sprache.

2.2.4 Gültigkeitsdauer und Wiederholung

Eine bestandene Eignungsprüfung sowie bestandene Prüfungsteile sind für den nächsten offiziellen Studienbeginn (Beginn des Studiensemesters) sowie für den Studienbeginn in den zwei Folgejahren gültig.

Nicht bestandene Prüfungsteile können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt frühestens zum nächsten offiziellen Prüfungstermin.

2.3 Organisationskommunikation

2.3.1 Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung für die Vertiefung Organisationskommunikation beinhaltet ein Gespräch zur Überprüfung des Potenzials für Studium und Beruf. Sie ist mündlich in den Sprachen Deutsch und Englisch abzulegen und dauert 30 Minuten. Die Eignungsprüfung wird mit einem Prädikat (bestanden / nicht bestanden) bewertet.

2.3.2 Zusätzliche Auflagen

Zusätzlich zur Eignungsprüfung sind die folgenden Nachweise, beispielsweise in Form von entsprechenden aktuellen Sprachzertifikaten, Studienbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen, zu erbringen:

- Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau C1
- Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau C2
- Nachweis eines 3-monatigen Praktikums im Bereich der Organisationskommunikation bzw. gleichwertiger Arbeitserfahrung

KandidatInnen, welche die Nachweise von Sprachkenntnissen nicht eindeutig erbringen können, werden im Rahmen der mündlichen Eignungsprüfung auf ihre Sprachkenntnisse geprüft. Falls die PrüferInnen diese als nicht ausreichend bewerten, muss ein aktuelles Sprachzertifikat nachgereicht werden.

2.3.3 Bestehen

Die Eignungsprüfung und die zusätzlichen Auflagen werden jeweils einzeln bewertet. Um das Studium aufnehmen zu können, müssen die Eignungsprüfung bestanden und alle zusätzlichen Nachweise erbracht worden sein.

2.3.4 Gültigkeitsdauer und Wiederholung

Eine bestandene Eignungsprüfung ist für den nächsten offiziellen Studienbeginn (Beginn des Studienseesters) sowie für den Studienbeginn in den zwei Folgejahren gültig. Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt frühestens zum nächsten offiziellen Prüfungstermin. Über Ausnahmen beim Prüfungstermin entscheidet die Studiengangleitung.

3 Sprachen und Sprachbelegung in den Vertiefungen Fachübersetzen und Konferenzdolmetschen

3.1 Definitionen

A-Sprache: Muttersprache oder gleichwertige Sprache

B-Sprache: Fremdsprache, in die und aus der übersetzt/gedolmetscht wird

C-Sprache: Fremdsprache, aus der übersetzt/gedolmetscht wird

3.2 Angebot

Die angebotenen Studiensprachen werden für die Neustudierenden in separaten Bestimmungen zu den Sprachversionen aufgeführt.

Das Bestehen der Eignungsprüfung berechtigt nicht zu einem Studienplatz mit der gewünschten Sprachkombination. Die Studiengangleitung bestimmt das Angebot der Studiensprachen sowie die verfügbaren Sprachkombinationen und Sprachversionen für Neustudierende. Die Studiengangleitung behält sich vor, bei geringer Teilnehmerzahl auf die Durchführung eines Moduls zu verzichten.

Hat eine Neustudierende oder ein Neustudierender eine bestimmte Sprachversion auf der ersten Leistungsstufe¹ belegt, ist sie oder er berechtigt, alle Module zu belegen, die für den Abschluss dieser Version erforderlich sind.

¹ siehe separates Merkblatt zu Begriffen und Definitionen im MA AL

3.2.1 Sprachkombinationen

Es sind mindestens drei Sprachen gemäss 3.2 und den Bestimmungen zu den Sprachversionen zu belegen, eine davon ist zwingend Deutsch.

Für die Zulassung zum Studium bzw. für den Erhalt des Masterdiploms muss jeweils mindestens die Sprachkombination ACC (nur Fachübersetzen), ABC oder ACCC bestanden werden.

Folgende Sprachkombinationen sind möglich:

Sprachkombination	Sprachversionen	Anzahl Versionen
ABC	B–A, A–B, C–A	3
ACCC	C ₁ –A, C ₂ –A, C ₃ –A	3
ABCC	B–A, A–B, C ₁ –A, C ₂ –A	4
ABB	B ₁ –A, B ₂ –A, A–B ₁ , A–B ₂	4
ACC (nur Fachübersetzen)	C ₁ –A, C ₂ –A	2

Für das Bestehen einer B-Sprache muss sowohl die Sprachversion A–B als auch die Sprachversion B–A derselben Leistungsstufe und Prüfungsart bestanden werden.

In der Vertiefung Konferenzdolmetschen kann bei der Studiengangleitung eine Erweiterung der Sprachkombination beantragt werden.

In der Vertiefung Fachübersetzen dürfen maximal 4 Sprachversionen belegt werden.

3.2.2 Änderung der Sprachkombination nach Studienbeginn

Eine Änderung der Sprachkombination im Laufe des Studiums ist möglich, sofern die Sprachkombination nach der Änderung noch mindestens der Sprachkombination ABC oder ACCC entspricht (oder ACC für Studierende der Vertiefung Fachübersetzen). Das Aufgeben oder Abstufen einer Sprache muss bis spätestens 30. Juni (für das darauffolgende Herbstsemester) bzw. bis 31. Oktober (für das darauffolgende Frühlingsemester) bei der Studiengangleitung beantragt werden. Das Hinzufügen oder Aufstufen einer Sprache muss für die Vertiefung Fachübersetzen bis spätestens 30. Mai (für das darauffolgende Frühlingsemester) und für die Vertiefung Konferenzdolmetschen bis spätestens 31. Oktober (für das darauffolgende Frühlingsemester) bei der Studiengangleitung beantragt werden und erfolgt mittels Anmeldung zur Eignungsprüfung für die entsprechende Sprachversion.

a) Hinzufügen oder Aufstufen einer Sprache

Vertiefung Fachübersetzen:

Sofern eine entsprechende Eignungsprüfung bestanden wurde, kann eine bisher nicht belegte Sprache spätestens per Beginn der dritten Leistungsstufe als weitere Studiensprache belegt werden bzw. eine C-Sprache zur B-Sprache aufgestuft werden. Es dürfen pro Semester jedoch nur Module der gleichen Leistungsstufe belegt werden. Für die neue Sprache müssen zuerst die Leistungsstufen I und II durchlaufen werden, bevor das Studium mit der geänderten Kombination als Ganzes abgeschlossen werden kann. Dies bedeutet, dass das Hinzufügen oder Aufstufen einer Sprache zur Verlängerung des Studiums führen kann. Das Belegen einer dritten Sprachversion (nur für Studierende der Sprachkombination ACC) bedeutet den Wechsel aus der Modulgruppe „Translatorische Kontexte für Studierende mit ACC“ in die Modulgruppe „Translatorische Kontexte“. Somit verlieren bereits absolvierte Module der Modulgruppe „Translatorische Kontexte für Studierende mit ACC“, welche nicht Bestandteil der Modulgruppe „Translatorische Kontexte“ sind, ihre Promotionsrelevanz.

Studierende müssen sich folglich entscheiden, welches der beiden bereits absolvierten Module „Schreibkompetenz für Übersetzende (ACC)“ oder „Pre-Editing, Maschinelles Übersetzen, Post-Editing (ACC)“ Promotionsrelevanz erhalten soll.

Das Belegen einer vierten Sprachversion bedeutet den Verzicht auf die Modulgruppe „Fachwissen und Berufspraxis“. Bereits absolvierte Module der Modulgruppe „Fachwissen und Berufspraxis“ verlieren somit ihre Promotionsrelevanz.

Vertiefung Konferenzdolmetschen:

Sofern eine entsprechende Eignungsprüfung bestanden wurde, kann eine bisher nicht belegte Sprache spätestens per Beginn der dritten Leistungsstufe der dolmetschpraktischen Module als weitere Studiensprache belegt werden bzw. eine C-Sprache zur B-Sprache aufgestuft werden.

b) Aufgeben oder Abstufen einer Sprache

Das Aufgeben oder Abstufen einer Sprache kann nicht rückgängig gemacht werden.

Mit dem Aufgeben einer C-Sprache verlieren alle belegten Übersetzungs- und Dolmetschpraktischen Module ihre Promotionsrelevanz, die in der Modultabelle von Ziff. 4 die Bezeichnung „B/C–A [B/C–A]“ enthalten und für die in der Datenabschrift anstelle des in eckigen Klammern enthaltenen „C“ die aufzugebene C-Sprache ausgegeben wird.

Nach dem Abstufen einer B- zur C-Sprache verlieren alle belegten Übersetzungs- und Dolmetschpraktischen Module ihre Promotionsrelevanz, die in der Modultabelle von Ziff. 4 die Bezeichnung „A–B [A–B]“ enthalten und für die in der Datenabschrift anstelle des in eckigen Klammern enthaltenen „B“ die abgestufte B-Sprache ausgegeben wird.

Vertiefung Fachübersetzen:

Studierende mit vier Sprachversionen können spätestens per Beginn der dritten Leistungsstufe der Übersetzungspraktischen Module eine bisher belegte C-Sprache als Studiensprache aufgeben bzw. eine B-Sprache zur C-Sprache abstufen. Der Verzicht auf eine vierte Sprachversion erfordert das Belegen der Modulgruppe "Fachwissen und Berufspraxis".

Studierende, die eine Sprachkombination mit mindestens drei Sprachversionen belegen, müssen die Modulgruppe „Translatorische Kontexte“ belegen.

Studierende mit drei Sprachversionen können eine bisher belegte C-Sprache als Studiensprache aufgeben bzw. eine B-Sprache zur C-Sprache abstufen. Der Verzicht auf eine dritte Sprachversion erfordert das Belegen der Modulgruppe „Translatorische Kontexte für Studierende mit ACC“.

Vertiefung Konferenzdolmetschen:

Eine bisher belegte C-Sprache kann bei einer Sprachkombination von vier oder mehr Sprachversionen als Studiensprache aufgegeben werden bzw. eine B-Sprache kann zur C-Sprache abgestuft werden.

4 Aufbau

Der Masterstudiengang wird im Vollzeitstudium gemäss untenstehendem Aufbau durchgeführt. In der Datenabschrift und im Diplomzeugnis wird für Module, die in den nachstehenden Modultafeln eine Sprachversion mit A, B oder C beinhalten, anstelle der Angaben in eckigen Klammern die gewählte Sprachversion anhand der Sprachabkürzungen in den geltenden Bestimmungen zu den Sprachversionen ausgewiesen. Für Abweichungen vom untenstehenden Aufbau muss ein Antrag auf Urlaub gemäss RPO oder auf Teilzeitstudium gemäss Ziff. 12 bewilligt werden.

a) Vertiefung Fachübersetzen

Modul	Modulcode	Modulgruppe	Credits pro Semester			Modultyp	Bewertungsart
			1	2	3		
1. Semester							
Wissenschaftstheorie	WIS	–	2			Pflichtmodul	Prädikat
Angewandte Linguistik I	ANGEW-L-1	Angewandte Linguistik	4			Pflichtmodul	Note
Mehrsprachige Kontexte I	KONT1	Mehrsprachige Kontexte	2			Pflichtmodul	Note
Fachtextübersetzen I B/C–A [B/C–A]	FUE1-BCA-[B/C-A]	Fachtextübersetzen B/C–A [B/C–A]	3			Wahlpflichtmodul	Note
Fachtextübersetzen I A–B [A–B]	FUE1-AB-[A-B]	Fachtextübersetzen A–B [A–B]	3			Wahlpflichtmodul	Note
Ergänzende Übersetzungskompetenz I	E-FUE1	–	4			Pflichtmodul	Prädikat
Fachwissen I: Wirtschaft und Recht	FW-FUE1	Fachwissen und Berufspraxis	3			Wahlpflichtmodul	Prädikat
Theorie und Praxis des Übersetzens	FUE-TPU	–	3			Pflichtmodul	Prädikat
Schreibkompetenz für Übersetzende	FUE-SKO	Translatorische Kontexte	3			Wahlpflichtmodul	Note
Pre-Editing, Maschinelles Übersetzen, Post-Editing	FUE-MUE	Translatorische Kontexte	3			Wahlpflichtmodul	Note
Schreibkompetenz für Übersetzende (ACC)	FUE-SKO-ACC	Translatorische Kontexte für Studierende mit ACC	3			Wahlpflichtmodul	Note
Pre-Editing, Maschinelles Übersetzen, Post-Editing (ACC)	FUE-MUE-ACC	Translatorische Kontexte für Studierende mit ACC	3			Wahlpflichtmodul	Note

Modul	Modulcode	Modulgruppe	Credits pro Semester			Modultyp	Bewertungsart
			1	2	3		
2. Semester							
Angewandte Linguistik II	ANGEW-L-2	Angewandte Linguistik		4		Pflichtmodul	Note
Mehrsprachige Kontexte II	KONT2	Mehrsprachige Kontexte		2		Pflichtmodul	Note
Fachtextübersetzen II B/C–A [B/C–A]	FUE2-BCA-[B/C-A]	Fachtextübersetzen B/C–A [B/C–A]		3		Wahlpflichtmodul	Note
Fachtextübersetzen II A–B [A–B]	FUE2-AB-[A-B]	Fachtextübersetzen A–B [A–B]		3		Wahlpflichtmodul	Note
Ergänzende Übersetzungskompetenz II	E-FUE2	–		7		Pflichtmodul	Prädikat
Masterarbeit I *	MA-ARB-EXP	–		2		Pflichtmodul	Prädikat
Fachwissen II: Naturwissenschaft und Technik	FW-FUE2	Fachwissen und Berufspraxis		3		Wahlpflichtmodul	Prädikat
Barrierefreie Kommunikation I	FUE-BK1	Translatorische Kontexte		3		Wahlpflichtmodul	Note
Barrierefreie Kommunikation I	FUE-BK1	Translatorische Kontexte für Studierende mit ACC		3		Wahlpflichtmodul	Note
Barrierefreie Kommunikation II	FUE-BK2	Translatorische Kontexte für Studierende mit ACC		3		Wahlpflichtmodul	Note
3. Semester							
Fachtextübersetzen III B/C–A [B/C–A]	FUE3-BCA-[B/C-A]	Fachtextübersetzen B/C–A [B/C–A]			3	Wahlpflichtmodul	Note
Fachtextübersetzen III A–B [A–B]	FUE3-BCA-[B/C-A]	Fachtextübersetzen A–B [A–B]			3	Wahlpflichtmodul	Note
Revision	FUE-REV	Fachwissen und Berufspraxis			3	Wahlpflichtmodul	Prädikat
Praktikum Fachübersetzen	FUE-PRA	Fachwissen und Berufspraxis			3	Wahlpflichtmodul	Prädikat
Übersetzungsprojekt für ACC	FUE-ACC-PRO	Translatorische Kontexte für Studierende mit ACC			3	Wahlpflichtmodul	Note
Masterarbeit II *	MA-ARB-SCHR	–			18	Pflichtmodul	Note
Total				30	30	30	

* siehe Ziff. 6.1

b) Vertiefung Konferenzdolmetschen

Modul	Modulcode	Modulgruppe	Credits pro Semester			Modultyp	Bewertungsart
			1	2	3		

1. Semester

Wissenschaftstheorie	WIS	–	2			Pflichtmodul	Prädikat
Angewandte Linguistik I	ANGEW-L-1	Angewandte Linguistik	4			Pflichtmodul	Note
Mehrsprachige Kontexte I	KONT1	Mehrsprachige Kontexte	2			Pflichtmodul	Note
Grundlagen des Konferenzdolmetschens I	G-KD1	–	3			Pflichtmodul	Prädikat
Simultan- und Konsektivdolmetschen I B/C–A [B/C–A]	SKD1-BCA-[B/C–A]	–	4			Wahlpflichtmodul	Prädikat
Simultan- und Konsektivdolmetschen I A–B [A–B]	SKD1-AB-[A–B]	–	4			Wahlpflichtmodul	Prädikat
Ergänzende Dolmetschkompetenz I	E-KD1	–	4			Pflichtmodul	Prädikat

2. Semester

Angewandte Linguistik II	ANGEW-L-2	Angewandte Linguistik		4		Pflichtmodul	Note
Mehrsprachige Kontexte II	KONT2	Mehrsprachige Kontexte		2		Pflichtmodul	Note
Grundlagen des Konferenzdolmetschens II	G-KD2	–		3		Pflichtmodul	Prädikat
Simultan- und Konsektivdolmetschen II B/C–A [B/C–A]	SKD2-BCA [B/C–A]	–		4		Wahlpflichtmodul	Prädikat
Simultan- und Konsektivdolmetschen II A–B [A–B]	SKD2-AB-[A–B]	–		4		Wahlpflichtmodul	Prädikat
Ergänzende Dolmetschkompetenz II	E-KD2	–		7		Pflichtmodul	Prädikat
Masterarbeit I *	MA-ARB-EXP	–		2		Pflichtmodul	Prädikat

3. Semester

Simultan- und Konsektivdolmetschen III B/C–A [B/C–A] *	SKD3-BCA-[B/C–A]	–			4	Wahlpflichtmodul	Note
Simultan- und Konsektivdolmetschen III A–B [A–B] *	SKD3-AB-[A–B]	–			4	Wahlpflichtmodul	Note
Ergänzende Dolmetschkompetenz III	E-KD3	–			3	Pflichtmodul	Prädikat
Masterarbeit II *	MA-ARB-SCHR	–			18	Pflichtmodul	Note
Total**			27	30	33		

* siehe Ziff. 6.1

** Berechnungsgrundlage: Sprachkombination ABC oder ACCC

c) Vertiefung Organisationskommunikation

Modul	Modulcode	Modulgruppe	Credits pro Semester			Modultyp	Bewertungsart
			1	2	3		
1. Semester							
Wissenschaftstheorie	WIS	–	2			Pflichtmodul	Prädikat
Angewandte Linguistik I	ANGEW-L-1	Angewandte Linguistik	4			Pflichtmodul	Note
Mehrsprachige Kontexte I	KONT1	Mehrsprachige Kontexte	2			Pflichtmodul	Note
Organisationskommunikation aus wissenschaftlicher Perspektive	OK-WISS-PERS	–	4			Pflichtmodul	Note
Aktuelle Herausforderungen der Organisationskommunikation in der Praxis	OK-PRAX-AH	–	3			Pflichtmodul	Note
Analyse und Evaluation in der Organisationskommunikation	OK-ANALYS-EVAL	–	4			Pflichtmodul	Note
Strategie und Organisationskommunikation	OK-STRAT	–	6			Pflichtmodul	Note
Praxisstudien	OK-PRAX-STUD-	–	5			Pflichtmodul	Note
2. Semester							
Angewandte Linguistik II	ANGEW-L-2	Angewandte Linguistik		4		Pflichtmodul	Note
Mehrsprachige Kontexte II	KONT2	Mehrsprachige Kontexte		2		Pflichtmodul	Note
Organisational Communication in Complex Environments	OK-ORG-ENV	–		6		Pflichtmodul	Note
Intercultural and International Organisational Communication	OK-INT-COM	–		2		Pflichtmodul	Note
Project Management, Leadership and Consulting Skills	OK-MLC-SKILLS	–		7		Pflichtmodul	Prädikat
Applied Research Projects	OK-APP-PRO	–		7		Pflichtmodul	Note
Masterarbeit I *	MA-ARB-EXP	–		2		Pflichtmodul	Prädikat
3. Semester							
Praxiswochen	OK-PRAXIS	–			12	Wahlpflichtmodul	Prädikat
Auslandstudium	OK-AUSL	–			12	Wahlpflichtmodul	Prädikat
Masterarbeit II *	MA-ARB-SCHR	–			18	Pflichtmodul	Note
Total			30	30	30		

* siehe Ziff. 6.1

5 Wahlpflichtmodule

Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt durch das Studiengangsekretariat.

Studierende, deren Studienverlauf die Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfordert und die ihre Wahl dem Studiengangsekretariat nicht bis zu den geltenden Terminen mitgeteilt haben, können von der Studiengangleitung einem Wahlpflichtmodul zugeteilt werden.

5.1 Vertiefung Fachübersetzen

Die Vertiefung Fachübersetzen umfasst die folgenden Wahlpflichtmodule, wobei anstelle der Angaben in eckigen Klammern jeweils die gewählte Sprachversion anhand der Sprachabkürzungen in den geltenden Bestimmungen zu den Sprachversionen ausgewiesen wird:

Wahlpflichtmodulgruppe	Wahlpflichtmodul	Regelstudiensemester
Fachtextübersetzen B/C–A [B/C–A]	Fachtextübersetzen I B/C–A [B/C–A]	1
	Fachtextübersetzen II B/C–A [B/C–A]	2
	Fachtextübersetzen III B/C–A [B/C–A]	3
Fachtextübersetzen A–B [A–B]	Fachtextübersetzen I A–B [A–B]	1
	Fachtextübersetzen II A–B [A–B]	2
	Fachtextübersetzen III A–B [A–B]	3
Translatorische Kontexte	Wahlweise: - Pre-Editing, Maschinelles Übersetzen, Post-Editing - Schreibkompetenz für Übersetzende	1
	Barrierefreie Kommunikation I	2
Translatorische Kontexte für Studierende mit ACC	Pre-Editing, Maschinelles Übersetzen, Post-Editing (ACC)	1
	Schreibkompetenz für Übersetzende (ACC)	1
	Barrierefreie Kommunikation I	2
	Barrierefreie Kommunikation II	2
	Übersetzungsprojekt für ACC	3
Fachwissen und Berufspraxis	Fachwissen I: Wirtschaft und Recht	1
	Fachwissen II: Naturwissenschaft und Technik	2
	Wahlweise: - Revision - Praktikum Fachübersetzen	3

5.1.1 Belegung

Studierende mit zwei Sprachversionen (ACC) belegen die folgenden Wahlpflichtmodulgruppen:

- Translatorische Kontexte für Studierende mit ACC
- Fachwissen und Berufspraxis
- Fachtextübersetzen B/C–A

Studierende mit drei Sprachversionen belegen die folgenden Wahlpflichtmodulgruppen:

- Translatorische Kontexte
- Fachwissen und Berufspraxis
- Fachtextübersetzen B/C–A und/oder
- Fachtextübersetzen A–B

Studierende mit vier Sprachversionen belegen die folgenden Wahlpflichtmodulgruppen:

- Translatorische Kontexte
- Fachtextübersetzen B/C–A und/oder
- Fachtextübersetzen A–B

Bei zwei Sprachversionen muss das Modul „Fachtextübersetzen B/C–A“ je einmal belegt werden. Bei drei oder vier Sprachversionen müssen die Module mit der Angabe B/C–A für jede B- und für jede C-Sprache je einmal und die Module mit der Angabe A–B für jede B-Sprache je einmal belegt werden.

Auf der ersten Leistungsstufe der Modulgruppe „Translatorische Kontexte“ wird wahlweise entweder das Modul „Schreibkompetenz für Übersetzende“ oder das Modul „Pre-Editing, Maschinelles Übersetzen, Post-Editing“ gewählt. Bei einem Nichtbestehen des einen Moduls kann anstelle einer Wiederholung des nicht bestandenen Moduls das andere Modul gewählt werden. Wird das andere Modul gewählt, wird die Wiederholung in diesem anderen Modul absolviert; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Auf der zweiten Leistungsstufe der Modulgruppe „Translatorische Kontexte“ wird das Modul „Barrierefreie Kommunikation I“ belegt.

Studierende mit zwei Sprachversionen belegen alle Wahlpflichtmodule der Wahlpflichtmodulgruppe „Translatorische Kontexte für Studierende mit ACC“.

Auf der dritten Leistungsstufe der Wahlpflichtmodulgruppe „Fachwissen und Berufspraxis“ wird wahlweise entweder das Modul „Revision“ oder das Modul „Praktikum Fachübersetzen“ belegt. Bei einem Nichtbestehen des einen Moduls kann anstelle einer Wiederholung des nicht bestandenen Moduls das andere Modul gewählt werden. Wird das andere Modul gewählt, wird die Wiederholung in diesem anderen Modul absolviert; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

5.1.2 Erhalt des Masterdiploms

Für den Erhalt des Masterdiploms müssen von Studierenden mit der Sprachkombination ACC vier Wahlpflichtmodulgruppen und von allen anderen Studierenden fünf Wahlpflichtmodulgruppen bestanden werden.

5.2 Vertiefung Konferenzdolmetschen

Die Vertiefung Konferenzdolmetschen umfasst folgende Wahlpflichtmodule, wobei anstelle der Angaben in eckigen Klammern jeweils die gewählte Sprachversion anhand der Sprachabkürzungen in den geltenden Bestimmungen zur Eignungsprüfung ausgewiesen wird.

- Simultan- und Konsekutivdolmetschen I B/C–A [B/C–A]
- Simultan- und Konsekutivdolmetschen II B/C–A [B/C–A]
- Simultan- und Konsekutivdolmetschen III B/C–A [B/C–A]
- Simultan- und Konsekutivdolmetschen I A–B [A–B]
- Simultan- und Konsekutivdolmetschen II A–B [A–B]
- Simultan- und Konsekutivdolmetschen III A–B [A–B]

5.2.1 Belegung

Über die Belegung der Wahlpflichtmodule entscheidet die Sprachkombination der Studierenden, wobei die Module mit der Angabe B/C–A für jede B- und für jede C-Sprache je einmal und die Module mit der Angabe A–B für jede B-Sprache je einmal belegt werden müssen.

5.3 Vertiefung Organisationskommunikation

5.3.1 Belegung

Das dritte Regelstudiensemester der Vertiefung Organisationskommunikation umfasst die folgenden Wahlpflichtmodule:

- Praxiswochen (12 Credits)
- Auslandstudium (12 Credits)

Bei Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann anstelle einer Wiederholung des nicht bestandenen Moduls das andere Wahlpflichtmodul gewählt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Das Auslandstudium kann nur im Teilzeitstudium belegt werden. In welchen Teilzeitmodellen dies möglich ist, wird im geltenden Merkblatt zum Teilzeitstudium geregelt.

6 Leistungsnachweise

6.1 Termine

Für Module, die in den Modultafeln von Ziff. 4 mit einem Asterisk (*) gekennzeichnet sind, können Leistungsnachweise auch ausserhalb des Studiensemesters erbracht beziehungsweise verlangt werden. Die Termine werden im Laufe des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

6.2 Bewertung

Die Bewertung der Leistungsnachweise wird in den geltenden Modul- und Kursbeschreibungen geregelt.

7 Kursnoten

Bei Verrechnung mehrerer benoteter Leistungsnachweise zu einer Kursnote wird arithmetisch auf Viertelnoten gerundet.

8 Module

8.1 Bestehen

Für das Bestehen eines Moduls müssen alle in den Modul- und Kursbeschreibungen vorgesehenen Leistungsnachweise bestanden werden. Abweichungen in den Modul- und Kursbeschreibungen sind vorbehalten.

9 Modulgruppen

9.1 Bestehen

Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn der Durchschnitt der nach Credits gewichteten Modulnoten mindestens 4.00 beträgt.

9.2 Berechnung der Modulgruppennote

Die Note einer Modulgruppe entspricht dem nach Credits gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulnoten.

10 Wiederholung

Bei der Wiederholung nicht bestandener Module besteht kein Anspruch darauf, dass die Leistungsnachweise bezüglich Art, Form und Umfang in gleicher Weise wie im nicht bestandenen Modul erfolgen, wenn ein Modul inzwischen geändert wurde. Massgebend ist die geltende Modulbeschreibung.

Für die Wiederholung bei Nichtbestehen des Moduls „Masterarbeit II“ beachte man Ziff. 11.2.

10.1 Wiederholungsprüfungen auf Antrag

Die Studiengangleitung kann für Studierende, die einzelne Module nicht bestanden haben, auf Antrag des/der Studierenden Wiederholungsprüfungen durchführen. Die Studiengangleitung legt Zeitpunkt, Art und Dauer von Wiederholungsprüfungen fest. Wiederholungsprüfungen gelten als Wiederholung der betreffenden Module.

Die Module „Masterarbeit I“ und „Masterarbeit II“ sind davon ausgenommen.

11 Masterarbeit

11.1 Beginn

Das Modul „Masterarbeit I“ kann belegt werden, wenn das Modul „Wissenschaftstheorie“ bestanden wurde. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

11.2 Wiederholung

Bei Nichtbestehen des Moduls „Masterarbeit II“ muss auch das bestandene Modul „Masterarbeit I“ zu einem neuen Thema wiederholt werden.

12 Teilzeitstudium

In den Vertiefungen Fachübersetzen und Konferenzdolmetschen ist ein Teilzeitstudium vor Studienbeginn bis 31. Oktober (für das darauffolgende Frühlingsemester) über das Studiengangsekretariat zu beantragen. In der Vertiefung Organisationskommunikation ist ein Teilzeitstudium vor Studienbeginn bis 15. Dezember (für das darauffolgende Frühlingsemester) zu beantragen.

In allen Vertiefungen kann nach Studienbeginn ein Wechsel in ein anderes Teilzeitmodell bis 30. Juni (für das darauffolgende Herbstsemester) bzw. bis 15. Dezember (für das darauffolgende Frühlingsemester) über das Studiengangsekretariat beantragt werden. Die Studiengangleitung entscheidet über die Möglichkeit seiner Durchführung und die Modalitäten seiner Gestaltung.

Wird ein genehmigtes Teilzeitmodell unter anderem aufgrund von Urlaub oder Repetition nicht wie vereinbart durchgeführt, entscheidet die Studiengangleitung über den weiteren Studienverlauf.

13 Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 30.8.2016 in Kraft. Er ersetzt alle früheren Anhänge.

14 Übergangsbestimmungen vom 17.9.2014

Studierende, welche ihr Masterstudium unter dem Anhang vom 18. Dezember 2013 aufgenommen haben oder in diesen überführt wurden, unterstehen für das weitere Studium dem vorliegenden Anhang.

Für Studieninteressenten, welche Prüfungen oder Prüfungsteile des Aufnahmeverfahrens vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 17.9.2014 bestanden haben, gelten die Gültigkeitsdauern gemäss dem Anhang vom 18. Dezember 2013, sofern diese länger waren als die Gültigkeitsdauern gemäss vorliegendem Anhang. Im Übrigen unterstehen sie dem vorliegenden Anhang.

15 Übergangsbestimmungen vom 16.9.2015

Studierende, welche ihr Masterstudium vor dem Frühlingsemester 2016 begonnen haben, unterstehen für das weitere Studium dem Anhang vom 16.9.2015.

15.1 Anrechnung von Leistungen

Folgende Module aus den Anhängen vor MA.AL 16 werden angerechnet und in das neue Zeugnis übernommen:

Modul MA AL 14 und 15	Modul MA AL 16 und 17
Wissenschaftstheorie	Wissenschaftstheorie
Angewandte Linguistik I	Angewandte Linguistik I
Mehrsprachige Kontexte I	Mehrsprachige Kontexte I
Ergänzende Übersetzungskompetenz I	Ergänzende Übersetzungskompetenz I
Fachtextübersetzen I B/C–A	Fachtextübersetzen I B/C–A
Fachtextübersetzen I A–B	Fachtextübersetzen I A–B
Fachwissen I: Wirtschaft und Recht	Fachwissen I: Wirtschaft und Recht
Grundlagen des Konferenzdolmetschens I	Grundlagen des Konferenzdolmetschens I
Simultan- und Konsekutivdolmetschen I B/C–A	Simultan- und Konsekutivdolmetschen I B/C–A
Simultan- und Konsekutivdolmetschen I A–B	Simultan- und Konsekutivdolmetschen I A–B
Ergänzende Dolmetschkompetenz I	Ergänzende Dolmetschkompetenz I
Angewandte Linguistik II	Angewandte Linguistik II
Mehrsprachige Kontexte II	Mehrsprachige Kontexte II
Masterarbeit I	Masterarbeit I
Ergänzende Übersetzungskompetenz II	Ergänzende Übersetzungskompetenz II

Modul MA AL 14 und 15	Modul MA AL 16 und 17
Fachtextübersetzen II B/C–A	Fachtextübersetzen II B/C–A
Fachtextübersetzen II A–B	Fachtextübersetzen II A–B
Fachwissen II: Naturwissenschaft und Technik	Fachwissen II: Naturwissenschaft und Technik
Grundlagen des Konferenzdolmetschens II	Grundlagen des Konferenzdolmetschens II
Simultan- und Konsektivdolmetschen II B/C–A	Simultan- und Konsektivdolmetschen II B/C–A
Simultan- und Konsektivdolmetschen II A–B	Simultan- und Konsektivdolmetschen II A–B
Ergänzende Dolmetschkompetenz II	Ergänzende Dolmetschkompetenz II
Berufspraxis	Praktikum Fachübersetzen
Fachtextübersetzen III B/C–A	Fachtextübersetzen III B/C–A
Fachtextübersetzen III A–B	Fachtextübersetzen III A–B
Revision und Post-Editing	Revision
Masterarbeit II	Masterarbeit II
Simultan- und Konsektivdolmetschen III B/C–A	Simultan- und Konsektivdolmetschen III B/C–A
Simultan- und Konsektivdolmetschen III A–B	Simultan- und Konsektivdolmetschen III A–B
Ergänzende Dolmetschkompetenz III	Ergänzende Dolmetschkompetenz III
Organisationskommunikation als Wissenschaft und Praxisfeld	Organisationskommunikation aus wissenschaftlicher Perspektive
	Aktuelle Herausforderungen der Organisationskommunikation in der Praxis
Analyse und Evaluation in der Organisationskommunikation	Analyse und Evaluation in der Organisationskommunikation
Strategie und Organisationskommunikation	Strategie und Organisationskommunikation
Praxisstudien I	Praxisstudien
Organisationskommunikation in Fach- und Medienwelten	Organisational Communication in Complex Environments
Interkulturelle und internationale Organisationskommunikation	Intercultural and International Organisational Communication
Management von Kommunikationsprojekten	Project Management, Leadership and Consulting Skills
Führung und Beratung	
Praxisstudien II	Applied Research Projects
Simulation: Anwendungen in der mehrsprachigen Organisationskommunikation / Praktikum: internationale/mehrsprachige Organisationskommunikation	Praxiswochen
Praktikum: internationale/mehrsprachige Organisationskommunikation / Auslandstudium kurz	Praxiswochen
Auslandstudium lang	Auslandstudium

15.1.1 Zusätzliche Bestimmungen für die Vertiefungen Fachübersetzen und Konferenzdolmetschen

Bei Studierenden der Jahrgänge MA AL 14 und MA AL 15, die bis zum Inkrafttreten des Anhangs vom 16.9.2015 die Module „Angewandte Linguistik I“, „Mehrsprachige Kontexte I“ und „Wissenschaftstheorie“ und/oder „Angewandte Linguistik II“ und „Mehrsprachige Kontexte II“ noch nicht bestanden haben, müssen die entsprechenden Module gemäss Anhang vom 16.9.2015 wiederholen und eine Kreditpunktedifferenz mit einer zusätzlichen Leistung kompensieren. Über Art und Umfang derselben entscheidet die Studiengangleitung. Bei einer Kreditpunktedifferenz von 2 Credits oder weniger kann ein Pauschalerlass (von einem oder zwei Credits) gewährt werden. Über einen solchen Erlass entscheidet die Studiengangleitung.

15.1.2 Zusätzliche Bestimmungen für die Vertiefung Organisationskommunikation

Bei Nichtbestehen des Moduls „Organisationskommunikation als Wissenschaft und Praxisfeld“ im MA AL15 entscheidet die Studiengangleitung aufgrund der nicht bestandenen Kurse über eine adäquate Ersatzleistung.

Die beiden Module *Führung und Beratung*, sowie *Management von Kommunikationsprojekten* sind neu zu einem Modul *Project Management, Leadership and Consulting Skills* verschmolzen. Das neue Modul wird mit einem Prädikat (bisher: Note) bewertet. Sollte eines der beiden Module nicht bestanden sein, so müssen dessen Leistungsnachweise und Kurse innerhalb des neuen Moduls erbracht werden.

Bei Nichtbestehen eines der Module „Simulation: Anwendungen in der mehrsprachigen Organisationskommunikation“ oder „Praktikum: internationale/mehrsprachige Organisationskommunikation“ oder „Auslandstudium kurz“ im MA AL15 entscheidet die Studiengangleitung über eine adäquate Ersatzleistung.

Studierende der Jahrgänge MA AL 14 und MA AL 15, die bis zum Inkrafttreten des Anhangs vom 16.09.2015 die Module „Angewandte Linguistik I“, „Mehrsprachige Kontexte I“ und „Wissenschaftstheorie“ und/oder „Angewandte Linguistik II“ und „Mehrsprachige Kontexte II“ noch nicht bestanden haben, müssen die entsprechenden Module gemäss Anhang vom 16.9.2015 wiederholen und eine Kreditpunktedifferenz mit den zusätzlichen Modulen „Betreute Projektarbeit I“ (6 Credits) und/oder „Betreute Projektarbeit II“ (4 Credits) kompensieren. Bei einer Kreditpunktedifferenz von 2 Credits oder weniger kann ein Pauschalerlass (von einem oder zwei Credits) gewährt werden. Die Entscheidung über einen solchen Erlass sowie über Art und Umfang einer sonst zu erbringenden Ersatzleistung liegt bei der Studiengangleitung.

16 Übergangsbestimmungen vom 09. Februar 2018

Studierende, welche ihr Masterstudium vor dem Frühlingssemester 2018 begonnen haben, unterstehen für das weitere Studium dem Anhang vom 09. Februar 2018. Die unter bisherigen Anhängen erfolgreich abgeschlossenen promotionsrelevanten Module werden samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

17 Englische Titel

Die englische Übersetzung des Titels lautet:

Master of Arts in Applied Linguistics with Specialisation in

- Conference Interpreting UAS Zurich
- Professional Translation UAS Zurich
- Organisational Communication UAS Zurich

Erlassverantwortliche/-r		Leiter/-in Studiengang MA		Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen
Beschlussinstanz		HSL		Publikationsort	Public
Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung	
1.0.0	09.09.2009	HSL	HS 2009	Originalversion	
2.0.1	22.12.2010	HSL	HS 2010	Reengineering	
3.0.0	28.02.2012	HSL	FS 2012	Reengineering	
3.1.0	28.03.2012	HSL	FS 2012	Anpassungen in Abs. 4 Neu Abs. 6 „Bestehen von Modulgruppen“	
4.0.0	09.01.2013	HSL	FS 2013	Reengineering	
4.0.1				Überarbeitung Layout für GPM, 03.12.2013	
5.0.0	18.12.2013	HSL	FS 2014	Reengineering	
5.1.0	17.09.2014	HSL	FS 2015	Geltungsdauer/Wiederholung: zwei (statt drei) Jahre Anpassungen in Abs. 13 (Daten) / Neu: Abs. 16 Übergangsbest.	
5.2.0	16.09.2015	HSL	FS 2016	Überarbeitung: Abs. 2, 3, 4, 5 und 6.2. / Neu: Abs. 17	
5.3.0	23.08.2016	HSL	FS 2017	Anpassungen / Ergänzungen: Abs. 2.1.2+3, 2.2.2+3, 3.2.2	
5.4.0	29.08.2017	HSL	FS 2018	Anpassungen: Abs. 1, 1.1, 1.2, 2.3.2, 2.3.4, 4c, 13, 16.1 redaktionelle Anpassungen, 09.02.2018	